Energiepolitisches Fundament

Autor(en): **Frangi, Bruno**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **40 (1983)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783476

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Energiepolitisches Fundament

Von unserem Bundeshauskorrespondenten Bruno Frangi

Erhält die Schweiz ein Fundament, auf dem ihre Behörden beim Bund und in den Kantonen eine aktivere Energiepolitik aufbauen können? Am kommenden 27. Februar wird diese Frage direkt an der Urne beantwortet werden, wenn das Volk über den neuen Energie-Verfassungsartikel abstimmen darf.

Die eidgenössischen Räte haben 1982 in einem fast vorbildlichen Kraftakt und in einem hohen Tempo den Energieartikel des Bundesrates über die parlamentarische Hürde gehoben. Bei der Komplexität der Materie glich dieses Unterfangen fast einem Spaziergang. Die Eile war nicht zufällig, die Absicht offenkundig: Das Parlament wollte der Energiepolitik eine Grundlage unterschieben, bevor es über ein so heikles Geschäft, wie die Rahmenbewilligung für das neue Kernkraftwerk Kaiseraugst, beschliessen muss. Im Nationalrat wurde der Verfassungsartikel schliesslich mit 108 gegen 10 und im Ständerat sogar oppositionslos abgesegnet.

Alles klar?

Ausgehend von diesem Tatbestand könnte der nicht eingeweihte Betrachter nun zum falschen Schluss gelangen, dem Energieartikel erwachse keine Opposition, für die Volksabstimmung sei mithin alles klar. So einfach liegen die Dinge nicht. Weil die eidgenössischen Räte der «Kann-Formel» ihre Zustimmung gegeben und auf eine direkte Energielenkungssteuer verzichtet haben, betrachten die Sozialdemokraten, diverse Umweltschutzorganisationen, die Schweizerische Energiestiftung und andere Kreise das neue Verfassungswerk als blossen Papiertiger. Für die Arbeitgeberschaft, den Gewerbeverband und die Banken dagegen benötigt unser Land überhaupt keinen Energieartikel im Grundgesetz. Diese gegensätzlichen Positionen werden im Vorfeld der Abstimmung aufeinanderprallen, und die Gefahr ist nicht unbedeutend, dass wegen dieser Gegnerschaft aus zwei Richtungen die «Übung» schliesslich unter den Tisch fällt. Es sei denn, die Mehrheit von Volk und Ständen folge dem Mittelweg, wie ihn der Bundesrat und die Mehrheit der Räte unter der Führung von «Energieminister» Leon Schlumpf gewählt haben.

Was bringt die Verfassungsbestimmung?

Der Vorwurf, der Energieartikel sei bloss ein Papiertiger, sticht bei näherer Beurteilung nicht. Immerhin bringt die Verfassungsgrundlage eine Basis für eine Aufgabenteilung einerseits zwischen dem Staat und der Energiewirtschaft, die bis heute allein verantwortlich zeichnet, und anderseits zwischen dem Bund und den Kantonen. Die Bestimmung, dass der Bund Mindestvorschriften aufstellen kann, erhält um so mehr an Bedeutung, als in diversen Kantonen in letzter Zeit eigene Anstrengungen für die Errichtung von Energieerlassen gescheitert sind. Mit diesen Vorschriften will man eine sparsame Energieverwendung einleiten, fördern und die Substitution von Erdöl beschleunigen. Der Bund tritt dabei nicht als Vogt auf, denn er hat die Anstrengungen der Kantone und die unterschiedlichen Verhältnisse in Rechnung zu stellen. Im Bundesamt für Energiewirtschaft hat man die Gesetzgebungsarbeiten, die dem Verfassungsartikel folgen würden, bereits an die Hand genommen. Drei Erlasse sind vorgesehen: Ein Spargesetz, eines, welches die Vorschriften für Apparate, Anlagen und Fahrzeuge umfasst, und eines, das die Forschung beschlägt. Heute wendet der Bund etwa 80 Mio. Franken für die Energieforschung jährlich auf. Nach Annahme des Energieartikels würde dieser Betrag um 150 Mio. Franken aufgestockt, das würde eine beschleunigte Erforschung der alternativen Energiequellen zulassen. Der Bundesrat und die Parlamentsmehrheit haben als Finanzquelle auf eine zweckgebundene Lenkungssteuer aus mancherlei Gründen verzichtet, hingegen sieht zumindest die Landesregierung in der geplanten Unterstellung der Energieträger unter die Warenumsatzsteuer (Energiewust) die richtige Alternative. Die eidgenössischen Räte werden dieser Einschätzung folgen müssen, wenn sie nicht einfach eine Verfassungsnorm in die Welt setzen wollen, deren finanzieller Rückhalt nicht gegeben ist. Bundesrat Leon Schlumpf meinte in seiner Funktion als Energieminister, dass die Anschlussgesetze bis 1986 unter Dach und Fach sein müssten. Für ihn ist die vorliegende Verfassungsbestimmung ein Fortschritt, der auf die gewachsenen Strukturen angemessen Rücksicht nimmt. Eine weitergehende Vorschrift im Grundgesetz hätte seiner Meinung nach nur mit dem Aufbau eines gewaltigen Verwaltungsapparates «erkauft» werden können. Was sicher vom Volk erst recht nicht goutiert worden wäre.

Energieartikel

Art. 24 octies

[1] Der Bund kann zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung

a) Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung;

b) Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;

c) die Entwicklung von Techniken fördern, die der sparsamen und rationellen Energieverwendung, der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien und der breiten Fächerung der Energieversorgung dienen.

[2] Er nimmt dabei auf die Anstrengungen der Kantone, ihrer Gemeinwesen und der Wirtschaft angemessen Rücksicht. Den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete des Landes und der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist Rechnung zu tragen.

[3] Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der sparsamen und rationellen Energieverwendung sowie einer breitgefächerten Energieversorgung. In der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer begünstigt er die energiesparenden Investitionen.